

# Amtsblatt

für die

# Gemeinde Rangsdorf



12. Jahrgang

Rangsdorf, 29.08.2014

Nr. 11

Seite 1

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
1. <i>Öffentliche Bekanntmachung - Planfeststellung für die richtliniengerechte Anpassung der neben den befestigten Fahrbahnen gelegenen Teile des Straßenkörpers der Bundesautobahn (BAB) 10</i>	2 – 3
2. <i>Öffentliche Bekanntmachung - KMS</i>	4 – 5
3. <i>Stellenausschreibung – Bundesfreiwilligendienst</i>	6

**Herausgeber:** Gemeinde Rangsdorf, Der Bürgermeister, Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf

Das Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf erscheint nach Bedarf und kann zu den bekannten Öffnungszeiten in der Bibliothek der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 30, der Bibliothek im Ortsteil Groß Machnow, Dorfstraße 12 und in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Seebadallee 30 – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit eingesehen werden.

Einzelne Exemplare sind kostenfrei in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

## Bekanntmachung

**Planfeststellung für die richtliniengerechte Anpassung der neben den befestigten Fahrbahnen gelegenen Teile des Straßenkörpers der Bundesautobahn (BAB) 10 – beginnend westlich der Anschlussstelle „Rangsdorf“ bei km 61,680 bis km 73,688 und weiter ab km 76,097 bis östlich des Autobahndreiecks „Nuthetal“ bei km 85,960 – aus Anlass der Verlegung des Autobahnfernmeldekabels (einschließlich Umbau der vorhandenen Wildschutzzäune) überwiegend auf der nördlichen Seite der BAB 10, außer zwischen ca. km 68,103 und km 69,000 auf der südlichen Seite der BAB 10; sowie landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen; in den Gemeinden Blankenfelde-Mahlow (Gemarkungen Dahlewitz und Jühnsdorf), Rangsdorf und Nuthe-Urstromtal (Gemarkung Märtensmühle) und in der Stadt Ludwigsfelde (Gemarkungen Ahrensdorf, Genshagen und Siethen) im Landkreis Teltow-Fläming sowie in der Gemeinde Nuthetal (Gemarkungen Fahlhorst und Saarmund) im Landkreis Potsdam-Mittelmark**

Mit **Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (Planfeststellungsbehörde) vom 09. Mai 2014 (Az.: 40.42 7171/10.39)** ist der Plan für das oben genannte Bauvorhaben gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007, BGBl. I S. 1206; zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013, BGBl. I S. 1388) und § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg in der Fassung vom 07. Juli 2009, GVBl. I/09 Nr. 12 S. 262,264; geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Mai 2013, GVBl. I/13 Nr. 18) in Verbindung mit § 74 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003, BGBl. I S. 102; zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013, BGBl. I S. 2749) festgestellt worden.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg  
Hardenbergstraße 31  
10623 Berlin**

(§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - in der Fassung vom 19. März 1991, BGBl. I S. 686; zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013, BGBl. I S. 3786) erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg schriftlich oder in elektronischer Form zu erheben.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen und auf dem unter [www.berlin.de/sen/justiz/aktuell/erv/index.html](http://www.berlin.de/sen/justiz/aktuell/erv/index.html) veröffentlichten Kommunikationsweg einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Falls die Klage schriftlich erhoben wird, sollen der Klage und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 Absatz 2 VwGO).

Gemäß § 82 Absatz 1 VwGO muss die Klage den Kläger, den Beklagten (Land Brandenburg, vertreten durch das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben (§ 17e Absatz 5 FStrG). § 87b Absatz 3 VwGO gilt

entsprechend. Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden.

Nach § 67 Absatz 4 Satz 1 VwGO müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Nach § 67 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1 VwGO sind als Bevollmächtigte nur Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, zugelassen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht sind auch die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nrn. 4 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

**Der Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit**

vom **15.09.2014 bis einschließlich 29.09.2014**

bei der **Gemeinde Rangsdorf - Bauverwaltung  
Seebadallee 30 in 15834 Rangsdorf, Raum 2.02,**

während der nachfolgend genannten Dienststunden:

<b>Montag</b>	<b>8.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>8.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr</b>
<b>Mittwoch</b>	<b>8.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>8.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>8.00 - 12.00 Uhr.</b>

zu jedermanns Einsicht aus.

**Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt** (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, beim Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, Referat 40, Postfach 60 11 61, 14411 Potsdam, schriftlich angefordert werden.

Unabhängig davon wird unter <http://www.mil.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.237173.de> eine Lesefassung des Planfeststellungsbeschlusses veröffentlicht.

Rangsdorf, den 28.07.2014

gez. Rocher

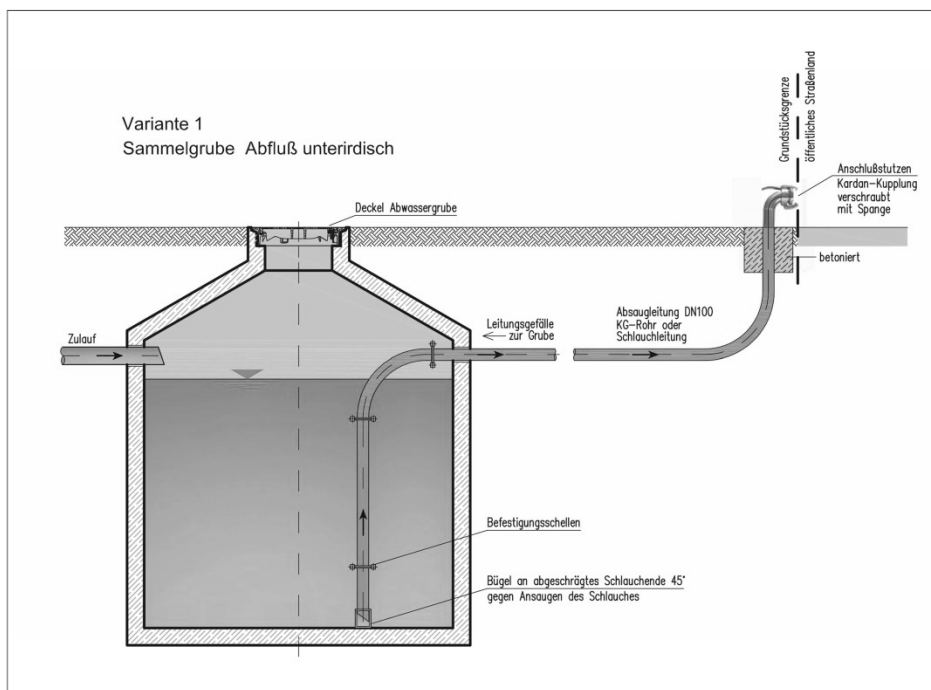
.....  
Unterschrift

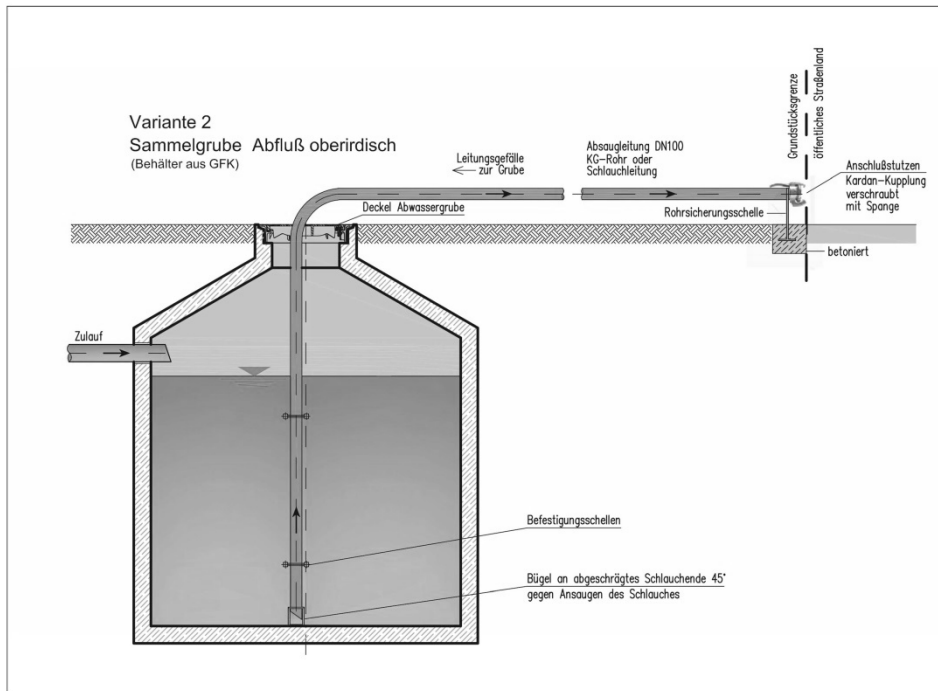
## Technisches Merkblatt Saugleitung mit Anschlussstutzen

Gemäß § 8 der Technischen Satzung über die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 18.10.2013 hat der Zweckverband die sogenannte Stutzenpflicht eingeführt. Diese Satzung finden Sie auf der Internetseite [www.zv-kms.de](http://www.zv-kms.de).

Somit hat der Anschlussnehmer die Pflicht, bis zum 31.12.2016 auf seine Kosten nach den Anforderungen der o. g. Satzung eine von der Grundstücksentwässerungsanlage (ausgenommen Kleinkläranlagen) bis zur Grundstücksgrenze dem Stand der Technik entsprechende Saugleitung mit Anschlussstutzen herzustellen. Je nach Örtlichkeit kann diese oberirdisch oder im Erdreich verlegt werden.

Mit dieser Saugleitung muss das Entsorgungsunternehmen die privaten Grundstücke nicht mehr befahren bzw. betreten, es muss kein Schlauch über Einfahrten, Gärten oder Wiesen verlegt werden und eventuelle Pannen und Verunreinigungen können ausgeschlossen werden. Die Entsorgung erfolgt vom öffentlichen Bereich aus und kann somit effektiver organisiert werden. Die Anschlussnehmer sparen zusätzliche Schlauchgebühren und eine Entsorgung kann auch bei Abwesenheit durchgeführt werden.





Wichtig ist, dass sich der Anschlussstutzen auf dem privaten Grundstück befindet. Hier endet die Saugleitung mit einer Kardan-Kupplung (Perrot-Kupplung) mit einem Blinddeckel. Sofern z. B. eine Zaunanlage vorhanden ist, muss in diese eine ausreichend große Öffnung eingearbeitet werden, damit das Entsorgungsunternehmen ungehindert an die Kupplung kommt, den Blinddeckel entfernen und die Schlauchverbindung zum Fahrzeug herstellen kann.

Die ober- oder unterirdisch verlegte Saugleitung DN 100 kann eine Schlauchleitung oder ein KG-Rohr sein. In der Grube ist diese abzuschrägen und mit einer Bügeltülle zu versehen. Somit wird das Ansaugen der Leitung auf den Grubenboden verhindert. Zusätzlich sollte diese in der Grube mit Schellen befestigt werden.



Foto KMS – Beispiel Perrot-Kupplung

Von dieser Verpflichtung kann in Einzelfällen auf schriftlich begründeten Antrag eine Ausnahme zu gelassen werden, wenn die Herstellung der Saugleitung unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Interessen unzumutbar und die Grundstücksentwässerungsanlage über eine verkehrssichere Zuwegung für die Entsorgungsfahrzeuge erreichbar ist.

Bei weiteren technischen Fragen stehen Ihnen gern das zuständige Entsorgungsunternehmen und die Mitarbeiter des Zweckverbandes (Tel. 033702 2006-0) zur Verfügung.

## **Bundesfreiwilligendienst**

In der Gemeinde Rangsdorf werden **ab 01.10.2014** für den Bundesfreiwilligendienst (BFD) Interessenten für die folgenden Einrichtungen gesucht:

- **Bau- und Betriebshof**
- **Kita „Gartenhäuschen“**
- **Kita „Spatzennest“**
- **Hort „Räuberhöhle“**
- **Kita „Purzelbaum“.**

Informationen sind unter [www.bundesfreiwilligendienst.de](http://www.bundesfreiwilligendienst.de) erhältlich. Für Rücksprachen steht die Personalabteilung, Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf, Telefon: 03 37 08 / 2 36 59 zur Verfügung.